

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ihre Anstrengungen gemeinsam durchführen. Dieses Zentralregister ist am 1. Januar 1939 ins Leben getreten und zählt bereits 141 Werke, die sich ihm angeschlossen haben. Mit dem Berichterstatter halten wir das für einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Fürsorgewesens der Stadt Genf und hoffen, daß alle Werke, öffentliche und private, nach und nach dem Zentralregister über ihre Unterstützungsfälle berichten werden, auch wenn es sich nur um solche mit wenig ausgedehnter Tätigkeit handelt.

Das Bureau central hat im Jahr 1938 im Ganzen in 6420 Fällen (5142 betrafen Schweizer: Waadtländer, Berner, Freiburger, Genfer usw., 818 Ausländer: Franzosen, Italiener, Russen usw. und 460 Passanten) mit 1 351 295 Fr. unterstützt. An diese Summe trug das Bureau aus eigenen Mitteln 144 411 Fr. bei, die Heimatgemeinden leisteten 574 746 Fr., Private 297 959 Fr., Arbeitslose erhielten 119 892 Fr. und aus Bundesmitteln wurde mit 214 285 Fr. unterstützt. — Die Verwaltungskosten betragen: 76 603 Fr. Das Defizit hat sich dank einem Beitrag aus der Lotterie der Westschweiz von 52 500 Fr. vermindert und betrug nur: 13 185 Fr.

W.

Literatur.

Dr. Ernst Lobsiger: *Die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern.* Thun 1939. Buchdruckerei Fritz Weibel. X und 162 Seiten. Im Selbstverlag des Verfassers, Bern, Hallerstraße 39. Preis: Fr. 6.—

Während wir im Privatrecht viele vorzügliche, zusammenhängende Darstellungen von Rechtsgebieten kennen, fehlt es im Verwaltungsrecht noch immer an zusammenhängenden und vollständigen Darstellungen der einzelnen Sachgebiete. Das hängt weitgehend mit dem Wesen des Verwaltungsrechts überhaupt zusammen, das ständig in der Entwicklung begriffen, sich in unzähligen Gesetzen, Dekreten, Verordnungen, Kreisschreiben und Weisungen verstreut vorfindet. Sogar der Praktiker, der im betreffenden Verwaltungszweig zu Hause ist, hat oft Mühe, sich zurechtzufinden. In besonderem Maße trifft dies zu für das bernische Armenrecht, weil das Armengesetz, vom Jahr 1897 durch viele gesetzliche Erlasse modifiziert worden ist. Die vorliegende Dissertation des früheren Sekretärs der Armendirektion füllt daher eine Lücke aus, die bisher ganz besonders hemmend empfunden werden mußte. Mit großer Sachkenntnis und unter Berücksichtigung auch der neusten Praxis hat der Verfasser die auswärtige Armenpflege des Kantons Bern, ein Gebiet, das vom Gesetzgeber nicht in allen Teilen glücklich behandelt worden ist, in abschließender Weise dargestellt. Behandelt wird grundsätzlich nur das positive Recht. Dennoch hat der Verfasser da und dort auch wertvolle Anregungen eingeflochten, die im Falle einer Gesetzesrevision Beachtung verdienen, und man möchte fast bedauern, daß er nicht in noch vermehrtem Maße sein Augenmerk auf solche Fragen grundsätzlicher Natur gerichtet hat. Dafür ist aber die Darstellung des gegenwärtigen Rechtszustandes in der auswärtigen Armenpflege eine vollständige. Nach einer kurzen Einleitung und einer Darstellung der Behördenorganisation werden zunächst die materiellen und hernach die formellen Zuständigkeitsnormen abgehandelt. In vier weiteren Kapiteln findet sich eine Darstellung des rechtlichen Verhältnisses der auswärtigen Armenpflege zu andern Wohlfahrtseinrichtungen, der Beschränkung persönlicher Rechte als Folge der Unterstützungsbedürftigkeit, der finanziellen Hilfsmittel der staatlichen auswärtigen Armenpflege und schließlich der Armenpolizei in der auswärtigen Armenpflege. Aus allen seinen Ausführungen spürt man die enge Verbundenheit des Verfassers mit der praktischen Armenpflege und gerade deshalb wird sein Werk all denen, die im Kanton Bern in der Armenpflege tätig sind, sei es als Mitglied von Armenbehörden oder aber als private Fürsorger, bald zum unentbehrlichen Hilfsmittel werden. Dr. R. von Dach.
